

Anwaltskanzlei Weidemann & Laakes

RAe Weidemann & CoRl. • Duisburger Str. 272 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Rechtsanwälte

**Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes
Stefan Bloem***

*Duisburger Straße 272
45478 Mülheim an der Ruhr*

Tel.: (02 08) 59 433 96

Fax: (02 08) 59 433 93

E-Mail: info@rae-swl.de

Internet: www.rae-swl.de

in Kooperation mit:

Rechtsanwältin

Simone Lepetit

Breite Straße 2

50226 Frechen

Mülheim, den 25. November 2020

Unser Zeichen (bitte immer angeben):

We-20.851 Kr

PRESSEMITTEILUNG

Mit Beschluss vom 25.11.2020 hat das Verwaltungsgericht in Arnsberg im Wege einstweiliger Anordnung eine im Gerichtsbezirk belegene Stadt vorläufig verpflichtet, einer Inhaberin einer Hundeschule den Betrieb derselben sowie ihre Tätigkeit als Hundeausbilderin dergestalt zu gestatten, dass sie unter Beachtung der §§ 2 – 4a Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 unter freiem Himmel Welpen- und Junghundekurse sowie die Grundausbildung von Hunden in Gruppen von maximal sechs Hunden nebst Hundeführern durchführen sowie Einzelstunden erteilen darf.

Die Verwaltung hatte unserer Mandantin unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 S. 2 Coronaschutzverordnung mitgeteilt, eine Hundeschule sei nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ein „anderes Bildungsangebot“ im Sinne der Vorschrift und ihre Tätigkeit sei mithin derzeit nicht erlaubt. Dass das Angebot einer Hundeschule ein Bildungsangebot darstellen sollte vermochte unsere Mandantin zu Recht nicht nachzuziehen und erhob Feststellungsklage zum Verwaltungsgericht, verbunden mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, welcher das Gericht nunmehr stattgab. Denn auch die zuständige Kammer versteht im Zusammenhang der Norm unter Bildungsangeboten solche für Menschen und nicht für Hunde, selbst wenn Hundehalter in das Training eingebunden würden. Hinzu komme, dass der Vorschrift nicht hinreichend bestimmt entnommen werden könne, dass eine Hundeschule ein „anderes Bildungsangebot“ darstellen sollte, das gegenwärtig nicht stattfinden dürfe. Der Beschluss ist mit Beschwerde zum OVG NRW angreifbar.

Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluss vom 25.11.2020, 6 L 1007/20.

Konten:

Sparkasse Mülheim an der Ruhr – DE46 3625 0000 0353 3331 19 – SPMHDE3E00X

Commerzbank Mülheim an der Ruhr – DE71 3624 0045 0721 3135 00 – COBADEFF00X

Bürozeiten:

Mo., Di. u. Do. 09.00 bis 12.00 u. 15.00 bis 17.00 Uhr

Mi. u. Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

USt.-Id-Nr. DE203141459

*weitere Niederlassung:

Denkhauser Höfe 162

45475 Mülheim an der Ruhr